

**Von Gottes gnaden/ Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht/ Gebrüder/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen.
Nachdem auff nehern zu Sternberg gehaltenem Landtage dahin geschlossen/
daß der vorige beliebter und den 28. Iunii Anno 1621. von Uns verkündigter
modus contribuendi ... noch ferner prorogiret ... : geben den 15. Septembris
Anno 1623**

[S.l.], 1623

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769861326>

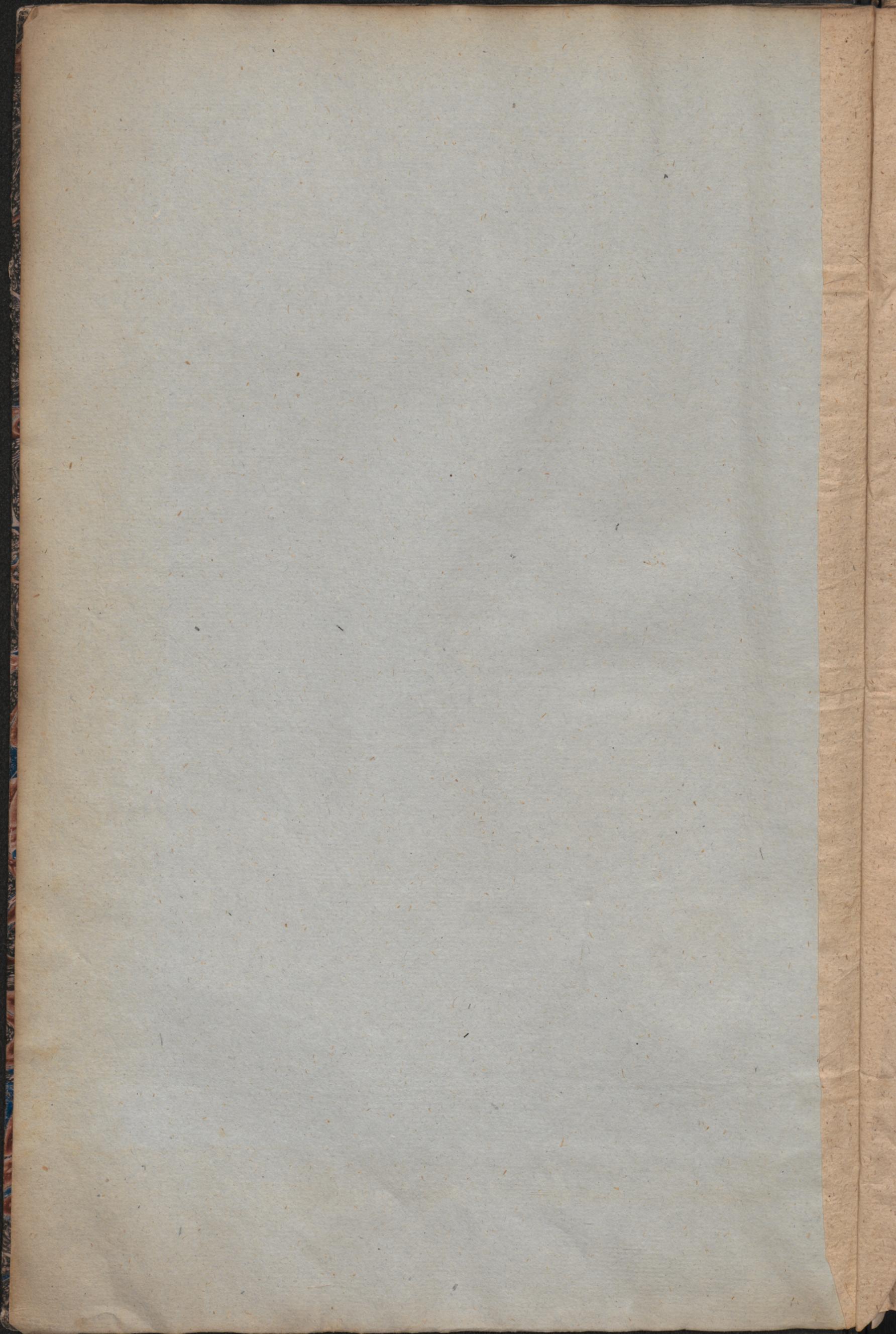
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Handwritten notes in the lower right area, including the date "19 Oct. 1623".

Handwritten date "15 Sept. 1623" located below the purple stamp.



In Gottes gnaden / Wir Adolph Friedrich vnd Hans

Allrecht / Gebrüder / Herzogen zu Meckelburg / Coadjutor des Cuffs Raseburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn: Sügen allen vnd jeden vnsern Ambtleuten / Vorwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern vnd Voigten in den Stedten / vnd sonst allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / niemand aufgenommen / nebenst entbitung vnserer gnedigen grusses / hiemit zu wissen. Nachdem auff nechern zu Sternberg gehaltenem Landtage dahin geschlossen / das der vorige beliebet vnd den 28. Junij Anno 1621. von Uns verkündigter modus contribuendi, biß ein ander gewilliget / noch ferner prorogiret / aber solcher modus, wegen der höchstgefehrlichen Krieges expedition, so im heiligen Reich teutscher nation vnserm geliebten Vaterland fast aller örter vorgehet / zu vnterhaltung der erworbenen Crayskhülff / wie folget / erhöhet werden solte / Als haben Wir jedermänniglich zu dessen nachricht / vnd wissenschafft / mittels diesem vnserm offenen Aufschreiben solches verkündigen wollen. Vnd soll nun dem zusolge / zwischen negstkünftigen Michaelis vnd Martini ein jeglicher vom Adel vnd andere Landbegüterte ohn vnterscheid / so von jedem Wispel harten Kornes Pochmer maß / nach der einsact aller zu ihren Eizen nicht allein / sondern auch neu angelegten vnd erweiterten Ackerwerken / nichts aufgenommen / einen Galden gegeben / davon anderhalb Galden reichen / Vnd wer von jedem Wispel weichen Kornes einen halben Galden gegeben / davon achtzehn Schilling / vnd von stehenden harten Kornpächten vom Wispel zwölff Schilling / vnd von weichen Kornpächten vom Wispel sechs Schilling / vnd den von den Geldpächten / den zehenden Pfennig / sie sein in: oder außserhalb Landes schafftig / entrichten. Die Bauwen sollen von einer jeden Hufen Landes zween Galden / die Kossaten jeder einen Galden / vnd die Einlieger der Mann vnd die Frau zugleich auch einen Galden. Wann aber nur eine Person allein / einen halben Galden erlegen. Die Bürger vnd Einwohner in den Stedten sollen von jedem Hauße drey Galden / von einer Buden anderthalben Galden vnd von jedem Wispel Malts viertheil galden Accise entrichten. Vber das sol ein jeder / wos standes oder wosens der auch sey / vnd also auch alle vnserer Räte bey Hofe vnd im Landgerichte / vnserer vnd derselben Diener / die Professoren in vnserer Universitet zu Rostock vnd derselben verwandte / auch andere Doctores vnd Gelahrte / Prediger vnd Schuldiener / Adel vnd Vnadel / Geist: vnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgesessene / vnd die so ihre Geider auff die Empter gethan / oder sonst sich im Lande besitzende / vnd ihre bahrschafft haben / wie auch die / so einige anwahrung auff die Meckelburgische Lehen haben / Adeliche Witwen / Erb: vnd andere Jungfrauen vom Adel vnd Bürger standes / Einwohner in den Stedten / auff den Freyheiten / oder anderswo schafftig / vnmündige Kinder vnd an deren staat ihre verordnete Vormünder / von aller ihrer auff Siegel vnd Briefen / Pfand oder hypotheec, in: oder außserhalb Landes eigenthumb: oder genießlich / Erblich oder ad vitam habender zinslichen Bahrschafften / den hundersten Pfennig / vnd also von tausend Galden zehen Galden entrichten vnd abtragen. Gleichsam auch die aufffallende vnd Geltziehende vom Adel von ihren auß den Lehen schon eingehobenen / oder noch in dem Lehen stehenden Bahrschafften / den hundersten / als von jedem tausend zehen Galden bey verlust ihrer anwahrung zugeben schuldig sein. Weiter vnd ungleichen sollen die Schmiede / Leinweber / Schneider / Schuster vnd Krüger auff den Dörffern nach anzahl ihrer Hufen / die gedobbelte Landbere: so wol auch von ihrem Amte oder Handwerken die gewöhnliche gebühr / sie haben gleich Acker oder nicht / den Krügern gleich entrichten. Vnd die Erbmüller / es seien dieselbe in Stedten / Dörffern / oder sonst auff dem Lande / von jedem hundert Galden ihrer Haab vnd Güter / vier Galden / die Pochmüller ein jeder von einem Hauße seines eigenen Rindviehes vier Schilling / so wol auch neben ihnen die Schäffer / Schäfferknechte vnd Hirten / von jedem Schaffe so sie im gemenge haben / zwey schillinge / von jeder Ziegen vnd Schwein zwey schilling / für jedes Hauße Rindviehes / so sie auß dem Winter gefuttert / vier schilling / für jedes Schaff / so der Meister oder Knecht außser dem gemenge hat / drey schilling / welches der Herr erlegen vnd den Knechten an ihrem Lohn abziehen sol. Alle Diensthotten auff dem Lande vnd in den Stedten / Schreiber / Reifige Knechte / Burschen / Jungen / Voigte / vnd alle so vmb Lohn dienen / von jedem Galden ihres Lohns zween schilling / die Weide einen schilling / die Neyerinnen / Krenserinnen vnd dergleichen Weibes Personnen / so ihre eigene nahrung treiben / acht schilling geben vnd entrichten. Wann auch Gott der Almehige dieses Land mit Mastung gesegnet / so sol derjenige / der das Mastgeld hebet / oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet / selbst von jedem seiffen Schweine einen schilling Meckelburgischer wehrung / ohne vnterscheid der Personnen geben. So sollen auch die Kramer / Gewand Schneider / Weinschnecken / Apoteker vnd andere Handelsteute von ihrer bahrschafft / die sie auff Zins oder in ihrem handel haben / die steuren / doch ære alieno deducto, gleich andern / als von jedem tausend zehen Galden reichen vnd zahlen. Vnd sollen also alle in vnsern Fürstenthumben vnd Landen gesessene Personen / Adel vnd Vnadel / Geist: vnd Weltliche / Erb: vnd Pfandgesessene zu contribuieren schuldig / vnd also / er sey gleich wer er wolle / niemand von solcher erhöheten vnd zu defension des Nieder Sächsischen Crayses vnd vnserer geliebten Vaterlandes angestellteren Steur / vermäge des Crayseschluß eximiret vnd entfreyet sein / vnd alles / was so wol von der freywilligen als jeggedachter Crays contribution einzubringen / von jeden / ohne abkürzung einigen vnkosten / an Reichthalern / oder andern guten groben sorten in den Caften eingelieffert werden. In dem vbrigen / was ino nicht specificè gesteigert vnd erhöhet / oder sonst expresse nicht berührt / oder anders disponiret, wollen Wir obgedachtes vnser voriges Steur edict hiemit erneuert vnd wiederholt haben. Befehlen Euch vnd einem jeden insonderheit darauff / hiemit gnedig vnd erslich / das ihr bey eweren Eyden vnd Pflichten / vormüße vnserer vorigen edicts, ewere gebührnuß / inwendig obangezeigter zeit / richtig sub poena dupli vnd bey vermeidung schleuniger execution vngesummet einbringet. Solte auch jemand erfunden werden / der in der contribution vmb eines geringen zeitlichen wilts sein gewissen beschmizen vnd betrieglicher meinediger weiß sein gebührnuß nicht volkommen einbringen würde / Den selben wollen Wir mit dermassen ernst vnd scharffen straffen anzusehen wissen / das sich ein ander vnd jederman daran zuspiegeln haben solle / wie Wir dann auch demjenigen / welcher einen solchen mit bestande kan anzeigen vnd nachkundig machen / zu belohnung seiner Uns vnd dem gemainen besten geleiffen trew vnd dienst / den halben theil des fraudatoris schuldigen gebührnuß hiemit vorsprechen vnd zusagen. Schliesslich sollen auch die verordnete Ober: vnd vnter Einnehmer / wie auch vnserer Ambtleute vnd Ruchmeister ernstlich befehliget sein / mit colligirung / zusammenbring: vnd vberandworung der erhöheten vnd vorigen restierenden Steur vnscumblich zu vorfahren / vnd dieser vnser Ordnung in allen Punkten vnd Articulen getrewlich nachzusehen / Das wollen Wir vmb die gehorsamen in allen gnaden erkennen / aber wieder die vngchorsamen / feunige vnd nachleffige mit obgedachter vnd anderer ernstern straff zu verfahren vnvorgeristen sein. Darnach sich ein jeder zu richten / vnd für schaden vnd nachtheil zu hüten wird wissen. Vhrkündlich mit vnserm auffgedruckten Fürstlichen Secreeca besiegelt / vnd geben den 15. Septembris Anno 1623.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the paper. The text is arranged in several columns.]

61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollen Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſendung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempts-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Volgte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnſehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

